

Merkblatt über die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr

Im freigestellten Schülerverkehr erfolgt die Beförderung von geistig und/oder körperlich behinderten Schülern von der Wohnung zur Schule und zurück. Die Beförderung erfolgt i. d. R. an Schultagen.

Ansprechpartner:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Fachbereich 32 Ausländerangelegenheiten, Ordnung und Verkehr,
Fachdienst Mobilität und Schülerbeförderung
Postanschrift: Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Besucheradresse: Ziegelstraße 10, 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Bereich Köthen (Anhalt) und Zerbst/Anhalt: Tel.-Nr.: 03493/341-829
Bereich Bitterfeld und Halle: Tel.-Nr.: 03493/341-818

Antragstellung:

Erforderliche Antragsunterlagen:

- vollständig ausgefüllter Antrag (Antrag auf Beförderung im freigestellten Schülerverkehr)
- Anordnung des Landesschulamtes und/oder fachärztliche Bescheinigung

*** Erforderliche Angaben:**

- kurze Darstellung der Erkrankung oder Behinderung
- voraussichtliche Dauer
- Art der Behinderung und Auswirkung auf die Bestreitung des Schulweges
- Datum, Unterschrift und Stempel des behandelnden Facharztes

(Ärztliche Rezepte im üblichen Sinne werden nicht berücksichtigt, da sie keine ausreichenden Angaben enthalten, die zur Beurteilung notwendig sind.)

Im Zweifelsfall kann der Landkreis durch ein vom ihm beauftragtes amtsärztliches Gutachten feststellen lassen, ob die Notwendigkeit der Beförderung besteht.

Sofern die Förderschule ein **lerntherapeutisches Betreuungsangebot** während der Ferien vorhält, kann eine Ferienbeförderung auf Antrag erfolgen. Dazu ist ein gesonderter formloser Antrag spätestens 14 Tage vorher beim Landkreis einzureichen.

Hinweise zur Beförderung:

Tourenplanung:

Die Route wird vom Beförderungsunternehmen in Abstimmung mit dem Landkreis geplant. Eine Änderung kann jederzeit notwendig werden (z. B. durch Umzüge).

Es besteht kein Anspruch auf eine Einzelbeförderung sowie auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse bzw. auf Beförderung durch ein bestimmtes Beförderungsunternehmen.

Hin- und Rückfahrten:

- das beauftragte Beförderungsunternehmen informiert i. d. R. über die Fahrzeiten
- der Schüler hat pünktlich am vereinbarten Abholort zu erscheinen (Fahrzeuge müssen nicht warten)
- falls das Fahrzeug verpasst wurde, ist die Beförderung selbst zu organisieren (Schulpflicht bleibt unberührt)
- bei wiederholten Verspätungen oder Anfahrten ohne Zustieg droht ein Beförderungsausschluss

Hinweis:

Die Schüler werden nicht an fremde Personen, sondern nur an die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten oder an die von Ihnen beauftragten Personen übergeben. Sollte der Schüler nicht in Empfang genommen werden und die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten telefonisch nicht erreichbar sein, so wird das Jugendamt/Bereitschaftsdienst des Jugendamtes darüber informiert und der weitere Verfahrensablauf besprochen.

keine Beförderung/vorzeitige Abholung:

- bei Unterrichtsausfall (z. B. Hitzefrei)
- bei zusätzlichen Fahrten (z. B. Erkrankung des Schülers während der Schulzeit, Arztbesuche)

In diesen Fällen ist die Abholung selbst zu organisieren.

Mitteilungspflicht bei Änderungen:**Unverzügliche Information an das Beförderungsunternehmen:**

- kurzzeitige Abmeldung (z. B. durch Erkrankung, Eigenbeförderung)

Unverzügliche Information an das Beförderungsunternehmen sowie den Landkreis:

- Schülerbeförderung dauerhaft oder für einen längeren Zeitraum nicht notwendig - Schulwechsel, Änderung der Wohnanschrift (Umzug) und alle sonstigen beförderungserheblichen Änderungen (mindestens 2 Wochen vorher)

Begleitpersonen:

Sofern in Einzelfällen ein Schüler aufgrund von Fremd- oder Selbstgefährdung sowie Anfallsleiden durch einen Schulbegleiter oder medizinisches Personal begleitet werden muss, so wird dieser/dieses entsprechend mit befördert. Die Notwendigkeit der Begleitung muss schriftlich mit Einreichung einer fachärztlichen Bescheinigung beantragt werden.

Sonstige Hinweise:

Das Beförderungsunternehmen ist ausschließlich für die Beförderung verantwortlich. Die Verabreichung von Medikamenten oder die Bedienung von medizinischen Apparaturen ist nicht gestattet.

Dritte Personen für die keine Pflicht zur Beförderung besteht, werden nicht befördert.

Verhalten vor und während der Beförderung:

Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet positiv auf den Schüler einzuwirken und ihn über das korrekte Verhalten zu unterweisen.

Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebs sowie die Rücksicht auf andere Personen und fremdes Eigentum gebieten.

Mitfahrende Schüler, Begleitpersonen und Fahrer dürfen weder belästigt, gefährdet noch verletzt und das Fahrzeug nicht verunreinigt oder beschädigt werden.

Aufforderungen/Weisungen des Fahrpersonals sind zu befolgen.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Vorfällen kann der Landkreis den Schüler von der Schülerbeförderung ausschließen. Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten besteht während der Zeit des Ausschlusses nicht.